

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben**  
**(Übernachtungssteuer)**  
**in der Gemeinde Damp**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Damp erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dieses sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Nicht der Abgabe unterliegen Aufwendungen für Übernachtungen, wenn diese mit der Berufs- und Gewerbeausübung, einer freiberuflichen Tätigkeit oder mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit notwendig verbunden sind. Aufwendungen für Übernachtungen von Begleitpersonen von Jugendgruppen und Patienten in Kliniken sind dem gleichgestellt.

(4) Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser oder Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, von denen nicht bei allen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen Aufwendungen für Übernachtungen getätigt werden, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilberechnende Aufwand des Beherbergungsgastes, bei dem nicht aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen Aufwendungen für Übernachtungen getätigt werden.

**§ 3**

**Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Damp gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einem Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Endreinigung, Strom, Frischwasser, Abwasser und der Umsatzsteuer.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Krangebühren bei Hafentiegeplätzen sind ebenso nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 4.

#### **§ 6**

##### **Entstehung**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsmöglichkeit.

#### **§ 7**

##### **Steuerbefreiung**

(1) Die Betreiberin bzw. Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist von der Steuer befreit bei Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser oder Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, unter denen sich auch Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befinden, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach Abs. 1 befreit sind.

#### **§ 8**

##### **Anzeige- und Nachweispflicht**

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welche Übernachtungen nicht privaten Zwecken dienen und damit nicht der örtlichen Aufwandsteuer unterliegen (§ 7 dieser Satzung). Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Die Bescheinigung ist dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee mit der der Erklärung nach Abs. 1 vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerabteilung des Amtes Schlei-Ostsee die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabepflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Amtes Schlei-Ostsee zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 KAG i. V. m. § 93 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs.2 Nr.2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer seinen Pflichten nach den §§ 8 und 10 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) neben den von den Betroffenen erhobenen Daten aus

- dem Melderegister,
- der Veranlagung der Grund- und Zweitwohnungssteuersteuer,
- Unterlagen aus dem Gewereregister,
- dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- Mitteilungen der Vermittlungsagenturen

erheben.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 13**

#### **Schlechterstellungsverbot**

Soweit Steueransprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG S.-H. durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung vom 03.11.2016. Das Schlechterstellungsverbot gilt darüber hinaus für alle weiteren Steueransprüche, die zwar nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber vor Ablauf des Jahres 2018 entstanden sind.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp vom 03.11.2016, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2018  
Gemeinde Damp

gez. Feyock

Bürgermeisterin

**Eingearbeitet ist die 1. Nachtragssatzung vom vom 05.04.2019 (geändert § 5; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2017: 2,0 v.H. und ab 01.01.2019 3,0 v.H.)**

**Eingearbeitet ist die 2.Nachtragssatzung vom 16.12.2020 (geändert § 5; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2020: 1,5 v.H.)**